**Rechtliche Grundlagen bei Abschlussarbeiten**

**Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) in der Fassung vom 28. August 2013**

**§ 24 Abschlussarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der **Bachelor**abschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Kandidaten beziehungsweise der Kandidat mindestens **130 Leistungspunkte** für den jeweiligen Bachelor-Studiengang erworben hat. Mit der Bearbeitung der **Master**abschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens **80 Leistungspunkte** für den jeweiligen Master-Studiengang erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und kann **von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der TUHH, der an dem Studiengang direkt beteilig**t ist, ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der TUHH, die nicht direkt am jeweiligen Studiengang beteiligt sind, können die Abschlussarbeit nach Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls ausgeben. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Studiengangs an der TUHH die Arbeit als zweite Prüfende oder zweiter Prüfer mitbetreut. Die FSPO kann weitergehende Regelungen vorsehen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden**, wenn sie dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs der TUHH betreut werden kann.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit sind beim zentralen Prüfungsamt oder der in der jeweiligen FSPO angegebenen Stelle aktenkundig zu machen.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit wird in der FSPO geregelt. Das **Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden**. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihr beziehungsweise sein entsprechend gekennzeichneter Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Die Arbeit ist **auch in elektronischer Form vorzulegen**. Über Ausnahmen beschließt der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt oder der in der jeweiligen FSPO angegebenen Stelle abzugeben Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“.

(7) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über das Ergebnis ihrer beziehungsweise seiner Arbeit zu halten. Im Anschluss an den Vortrag findet eine hochschulöffentliche Aussprache statt. Der Vortrag und die Aussprache sind Bestandteil der Abschlussarbeit und bilden den Abschluss der Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise zum Master of Science

(8) **Die Abschlussarbeit einschließlich des Vortrages und der Aussprache müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit bewertet werden**. Sie sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine beziehungsweise einer der Prüfenden ist die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschul-lehrer. Im Falle von **Bachelorarbeiten kann abweichend von § 13 (2) der zweite Prüfer ein in der Thematik ausgewiesener wissenschaftlicher Mitarbeiter der TUHH sein**.